

**VERORDNUNG (EG) Nr. 2754/98 DER KOMMISSION**

vom 18. Dezember 1998

**zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1772/96 mit Durchführungsvorschriften  
zu den Sondermaßnahmen für die Versorgung der französischen überseeischen  
Departements mit Pflanzkartoffeln**

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN  
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen  
Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 3763/91 des Rates  
vom 16. Dezember 1991 mit Sondermaßnahmen für  
bestimmte Agrarerzeugnisse zugunsten der französischen  
überseeischen Departements<sup>(1)</sup>, zuletzt geändert durch  
die Verordnung (EG) Nr. 2598/95<sup>(2)</sup>, insbesondere auf  
Artikel 2 Absatz 6,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Gemäß Artikel 2 der Verordnung (EWG) Nr. 3763/91  
sind mit der Verordnung (EG) Nr. 1772/96 der Kommissi-  
on<sup>(3)</sup>, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr.  
1395/98<sup>(4)</sup>, die Vorausschätzung des Pflanzkartoffelbe-  
darfs der französischen überseeischen Departements  
erstellt und der Beihilfebetrags für die Erzeugnisse aus der  
restlichen Gemeinschaft für das zweite Halbjahr 1998  
festgesetzt worden. Es ist die Vorausschätzung des Pflanz-  
kartoffelbedarfs für das Kalenderjahr 1999 zu erstellen.  
Diese Vorausschätzung muß nach Maßgabe des Bedarfs  
erstellt werden.

Zur Anwendung von Artikel 2 Absatz 4 der Verordnung  
(EWG) Nr. 3763/91 ist der Beihilfebetrags für die Versor-  
gung der französischen überseeischen Departements mit  
Pflanzkartoffeln aus der übrigen Gemeinschaft so festzu-  
setzen, daß diese Versorgung zu Bedingungen sicherge-  
stellt ist, die für den Endverbraucher einer Befreiung von  
den bei der Einfuhr der Pflanzkartoffeln aus Drittländern  
fälligen Zöllen gleichkommen. Bei der Festsetzung dieser  
Beihilfen sind insbesondere die durch die Bedarfsdek-  
kung auf dem Weltmarkt verursachten Kosten zu berück-  
sichtigen.

Nach Artikel 2 der Verordnung (EG) Nr. 1103/97 des  
Rates vom 17. Juni 1997 über bestimmte Vorschriften im  
Zusammenhang mit der Einführung des Euro<sup>(5)</sup> wird ab  
1. Januar 1999 in den Rechtsinstrumenten jede Bezug-  
nahme auf den Ecu durch die Bezugnahme auf den Euro  
zum Kurs von 1 EUR gleich 1 ECU ersetzt. Zur Vermeidung  
von Unklarheiten sollte in dieser Verordnung die  
Bezeichnung „Euro“ verwendet werden, wobei zu  
vermuten ist, daß diese Bezeichnung erst ab 1. Januar  
1999 gilt.

<sup>(1)</sup> ABl. L 356 vom 24. 12. 1991, S. 1.

<sup>(2)</sup> ABl. L 267 vom 9. 11. 1995, S. 1.

<sup>(3)</sup> ABl. L 232 vom 13. 9. 1996, S. 13.

<sup>(4)</sup> ABl. L 187 vom 1. 7. 1998, S. 39.

<sup>(5)</sup> ABl. L 162 vom 19. 6. 1997, S. 1.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen  
entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsaus-  
schusses für Saatgut —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

*Artikel 1*

Die Verordnung (EG) Nr. 1772/96 wird wie folgt geän-  
dert:

1. Artikel 1 erhält folgende Fassung:

*„Artikel 1*

Zur Anwendung von Artikel 2 der Verordnung (EWG)  
Nr. 3763/91 wird die Menge der Bedarfsvorausschät-  
zung an Pflanzkartoffeln des KN-Codes 0701 10 00,  
die aus Drittländern zollfrei bzw. bei Erzeugnissen aus  
der übrigen Gemeinschaft mit der Gemeinschaftsbei-  
hilfe in die französischen überseeischen Departements  
eingeführt werden darf, für das Kalenderjahr 1999 auf  
750 Tonnen festgesetzt. Diese Menge wird entspre-  
chend dem Anhang aufgeteilt.

Die französischen Behörden können diese Aufteilung  
im Rahmen der festgesetzten Gesamtmenge ändern. In  
einem solchen Fall unterrichten sie die Kommission  
über die Änderung.“

2. Artikel 2 erhält folgende Fassung:

*„Artikel 2*

Zur Anwendung von Artikel 2 Absatz 4 der Verord-  
nung (EWG) Nr. 3763/91 wird im Rahmen der  
Bedarfsvorausschätzung eine Beihilfe zur Versorgung  
der französischen überseeischen Departements mit  
Pflanzkartoffeln aus der übrigen Gemeinschaft festge-  
setzt, die sich für Erzeugnisse mit Bestimmung  
Guadeloupe auf 4,830 EUR/100 kg und für Erzeug-  
nisse mit Bestimmung Réunion auf 5,430 EUR/100 kg  
beläuft.“

3. Der Anhang wird durch den Anhang dieser Verord-  
nung ersetzt.

*Artikel 2*

Diese Verordnung tritt am Tag ihrer Veröffentlichung im  
*Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Sie gilt ab 1. Januar 1999.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 18. Dezember 1998

*Für die Kommission*  
Franz FISCHLER  
*Mitglied der Kommission*

—  
*ANHANG*

„*ANHANG*“

*(in Tonnen)*

Pflanzkartoffeln, KN-Code 0701 10 00	
Guadeloupe	50
Réunion	700 <sup>a</sup>